



# Gemeinde Bönen

Bebauungsplan Nr. 12 "Bönener Berg"  
3. vereinfachte Änderung  
gem. § 13 BauGB

Begründung // 09.2012

**Impressum**

Gemeinde Bönen

Fachbereich III – Planen, Bauen, Umwelt

Am Bahnhof 7

59199 Bönen

Bönen, den

Bürgermeister

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis .....  | i |
| 1. Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele .....            | 1 |
| 1.1 Änderungsbeschluss / Änderungsverfahren .....                 | 1 |
| 1.2 Räumlicher Geltungsbereich .....                              | 1 |
| 1.3 Planungsrechtliche Vorgaben .....                             | 2 |
| 2. Änderungsanlass und Änderungsziel .....                        | 2 |
| 3. Änderungspunkte .....  | 2 |
| 4. Planfestsetzungen und sonstige Belange .....                   | 2 |
| 4.1 Art der baulichen Nutzung/Bauweise & überbaubare Fläche ..... | 2 |
| 4.3 Örtliche Bauvorschriften .....                                | 2 |
| 4.4 Erschließung .....  | 2 |
| 4.5 Klimaschutz .....   | 2 |
| 4.6 Belange der Umwelt .....                                      | 3 |
| 4.6.1 Artenschutz .....   | 3 |
| 4.6.2 Eingriffregelung .....                                      | 5 |
| 4.7 Ver- und Entsorgung .....                                     | 5 |
| 4.8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen .....                      | 5 |
| 4.10 Denkmalschutz .....  | 6 |
| 5. Flächenbilanz .....  | 6 |

## 1. Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

### 1.1 Änderungsbeschluss / Änderungsverfahren

Der Rat der Gemeinde Bönen hat am \_\_\_\_\_ die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Bönener Berg“ beschlossen.

Die gemäß § 13 BauGB genannten Voraussetzungen zur vereinfachten Änderung liegen vor:

- Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.
- Die Änderung ist mit der näheren Umgebung vereinbar.
- Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz unterliegen, werden nicht begründet.
- Es werden keine Schutzgebiete des europäischen Schutzgebietes Natura 2000 beeinträchtigt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

Anregungen und Hinweise werden lediglich zu den Im Folgenden erläuterten Änderungspunkten in die Abwägung zur Entscheidung einbezogen.

Gemäß § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinn des § 2 a BauGB sowie die Eingriffsbilanzierung gemäß § 1 a (3) BauGB nicht erforderlich.

### 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

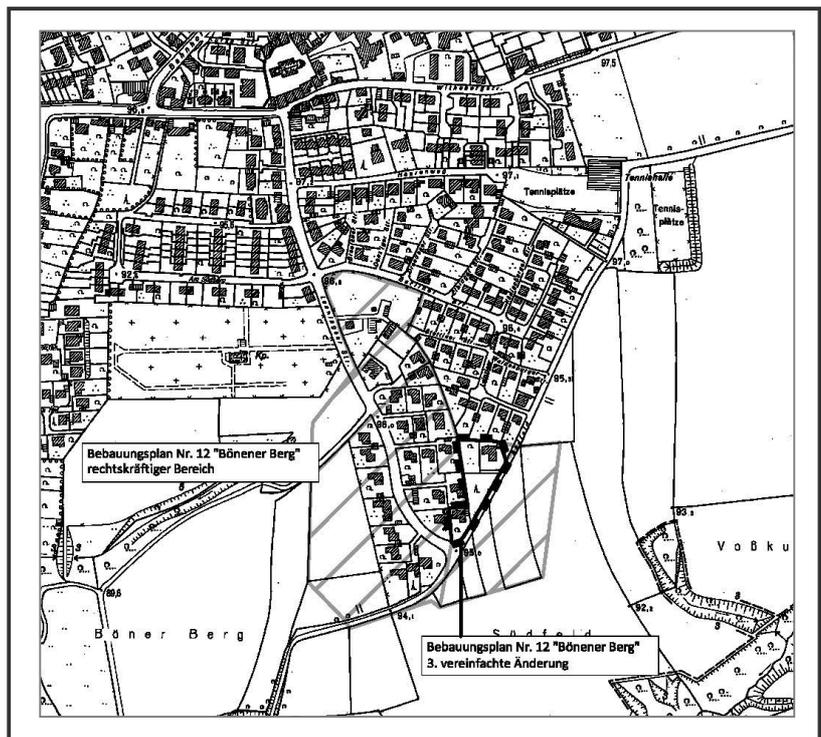
Der räumliche Geltungsbereich umfasst das unbebaute Grundstück zwischen den Gebäuden Südfeld 1 und 1a im Ortsteil Bönen.

Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung:  
Bönen

Flur:  
14

Flurstücke:  
427, 640, 641, 779, 1013,  
1014, 1016, 1017, 1018,  
1019, 1020



Geltungsbereich: Größe ca. 0,39 ha

### **1.3 Planungsrechtliche Vorgaben**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bönen stellt eine Wohnbaufläche dar. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 12 „Bönener Berg“ setzt für den Änderungsbereich ein reines Wohngebiet fest.

## **2. Änderungsanlass und Änderungsziel**

Das Baugebiet Bönener Berg ist nahezu vollständig bebaut. Nun soll auf Anfrage des Eigentümers der letzten unbeplanten Grundstücke der Bebauungsplan geändert werden, damit auch diese einer Bebauung zugeführt werden können. Dazu soll die überbaubare Fläche so erweitert werden, dass die Baugrenze in einem Abstand von 4 m parallel zur Straße "Südfeld" verläuft. Die übrigen Festsetzungen und die Gestaltungssatzung bleiben bestehen.

## **3. Änderungspunkte**

Zur planungsrechtlichen Absicherung des Änderungszieles wird die Vergrößerung der überbaubaren Fläche erforderlich. Es werden zusätzlich Hinweise zum Denkmalschutz, zum Kampfmittelvorkommen und zur Wasserwirtschaft aufgenommen.

## **4. Planfestsetzungen und sonstige Belange**

### **4.1 Art der baulichen Nutzung/Bauweise & überbaubare Fläche**

Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung „reines Wohngebiet“ bleibt erhalten. Die vorhandenen Baufelder werden so vergrößert, dass die Baugrenze in einem Abstand von 4,00 m parallel zur Straße Südfeld verläuft. Diese geht dann in das vorhandene Baufeld des Bebauungsplanes Nr. 12 „Bönener Berg“ über. Es ist ausschließlich die offene Bauweise zulässig.

### **4.3 Örtliche Bauvorschriften**

Für den Änderungsbereich gilt wie für den angrenzenden Bebauungsplan die Gestaltungssatzung vom 08.11.1984.

### **4.4 Erschließung**

Die Erschließung erfolgt über die Straße Südfeld und ist damit gesichert.

### **4.5 Klimaschutz**

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Seit der sog. Klimaschutznovelle aus 2011 wird dieser Belang besonders im BauGB betont. Klimaschutz- und Klimaanpassungsbelange sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Absatz 5 Satz 2 BauGB). Eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung der einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander geht damit jedoch nicht einher. In Bezug auf die übergeordneten Zielsetzungen zum Klimaschutz leistet die Planung durch die Nutzung einer Brachfläche einen Beitrag zur Minimierung des Flächenverbrauchs durch Vermeidung von Neuversiegelungen im Außenbereich.

Der Bebauungsplan trifft jedoch keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien, um den Bauherren größtmöglichen Handlungsspielraum zu lassen. Es werden keine technischen Anforderungen benannt, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt überholt sein könnten. Die Bebauung ist südorientiert möglich, sodass die Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien (hier speziell die Nutzung von Solarenergie) gegeben ist. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden somit angemessen berücksichtigt.

#### 4.6 Belange der Umwelt

##### 4.6.1 Artenschutz

Die europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (V-RL) dienen dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Die Umsetzung der genannten Richtlinien ist durch die §§ 44 Abs. 1 und 5 sowie 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in nationales Recht erfolgt.

Es werden zwei Artenschutzkategorien unterschieden:

- streng geschützte Arten (national) inkl. der FFH Anhang IV-Arten (europäisch)
- europäische Vogelarten (europäisch)

Der Prüfumfang beschränkt sich somit auf die FFH Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von europäischen Arten zusammengestellt, die als planungsrelevante Tierarten (Stand 9/12) zu betrachten sind. Die sog. Messtischblätter sind im Internet zur Verfügung gestellt. Bei der Artenschutzprüfung ist die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 anzuwenden.

Tabelle: Liste der planungsrelevanten Arten (Messtischblatt 4412 Unna)

| Art                     |                       | Status        | Erhaltungszustand in NRW (KON) | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|-------------------------|-----------------------|---------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name        |               |                                |                                |
| <b>Säugetiere</b>       |                       |               |                                |                                |
| Eptesicus serotinus     | Breitflügelfledermaus | Art vorhanden | G                              | G                              |
| Myotis dasycneme        | Teichfledermaus       | Art vorhanden | G                              | G                              |
| Myotis daubentonii      | Wasserfledermaus      | Art vorhanden | G                              | G                              |
| Myotis mystacinus       | Kleine Bartfledermaus | Art vorhanden | G                              | G                              |
| Myotis nattereri        | Fransenfledermaus     | Art vorhanden | G                              | G                              |
| Nyctalus leisleri       | Kleiner Abendsegler   | Art vorhanden | U                              | U                              |
| Nyctalus noctula        | Großer Abendsegler    | Art vorhanden | U                              | G                              |
| Pipistrellus nathusii   | Rauhhaufledermaus     | Art vorhanden | G                              | G                              |

| Art                       |                   | Status                  | Erhaltungszustand<br>in NRW (KON) | Erhaltungszustand<br>in NRW (ATL) |
|---------------------------|-------------------|-------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name   | Deutscher Name    |                         |                                   |                                   |
| <b>Säugetiere</b>         |                   |                         |                                   |                                   |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus   | Art vorhanden           | G                                 | G                                 |
| Plecotus auritus          | Braunes Langohr   | Art vorhanden           | G                                 | G                                 |
| <b>Vögel</b>              |                   |                         |                                   |                                   |
| Accipiter gentilis        | Habicht           | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| Accipiter nisus           | Sperber           | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| Acrocephalus scirpaceus   | Teichrohrsänger   | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| Alauda arvensis           | Feldlerche        | sicher brütend          | k.A.                              | k.A.                              |
| Alcedo atthis             | Eisvogel          | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| Anthus pratensis          | Wiesenpieper      | sicher brütend          | G↓                                | G↓                                |
| Asio otus                 | Waldohreule       | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| Athene noctua             | Steinkauz         | sicher brütend          | U                                 | G                                 |
| Buteo buteo               | Mäusebussard      | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| Charadrius dubius         | Flussregenpfeifer | sicher brütend          | U                                 | U                                 |
| Circus aeruginosus        | Rohrweihe         | beobachtet zur Brutzeit | U                                 | U                                 |
| Circus pygargus           | Wiesenweihe       | beobachtet zur Brutzeit | S↑                                | S↑                                |
| Coturnix coturnix         | Wachtel           | sicher brütend          | U                                 | U                                 |
| Delichon urbica           | Mehlschwalbe      | sicher brütend          | G↓                                | G↓                                |
| Dendrocopos medius        | Mittelspecht      | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| Dryobates minor           | Kleinspecht       | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| Falco subbuteo            | Baumfalke         | sicher brütend          | U                                 | U                                 |
| Falco tinnunculus         | Turmfalke         | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| Hirundo rustica           | Rauchschwalbe     | sicher brütend          | G↓                                | G↓                                |
| Lanius collurio           | Neuntöter         | sicher brütend          | G                                 | U                                 |
| Locustella naevia         | Feldschwirl       | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| Luscinia megarhynchos     | Nachtigall        | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| Milvus milvus             | Rotmilan          | sicher brütend          | U                                 | S                                 |
| Perdix perdix             | Rebhuhn           | sicher brütend          | U                                 | U                                 |
| Pernis apivorus           | Wespenbussard     | sicher brütend          | U                                 | U                                 |
| Phoenicurus phoenicurus   | Gartenrotschwanz  | sicher brütend          | U↓                                | U↓                                |
| Rallus aquaticus          | Wasserralle       | beobachtet zur Brutzeit | U                                 | U                                 |
| Streptopelia turtur       | Turteltaube       | sicher brütend          | U↓                                | U↓                                |
| Strix aluco               | Waldkauz          | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| Tyto alba                 | Schleiereule      | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| Vanellus vanellus         | Kiebitz           | sicher brütend          | G                                 | G                                 |
| <b>Amphibien</b>          |                   |                         |                                   |                                   |
| Bufo calamita             | Kreuzkröte        | Art vorhanden           | U                                 | U                                 |
| Hyla arborea              | Laubfrosch        | Art vorhanden           | U↑                                | U↑                                |

| Art                     |                      | Status        | Erhaltungszustand<br>in NRW (KON) | Erhaltungszustand<br>in NRW (ATL) |
|-------------------------|----------------------|---------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name       |               |                                   |                                   |
| <b>Säugetiere</b>       |                      |               |                                   |                                   |
| Rana lessonae           | Kleiner Wasserfrosch | Art vorhanden | G                                 | G                                 |
| Triturus cristatus      | Kammolch             | Art vorhanden | U                                 | G                                 |

S = schlechter Erhaltungszustand // U = ungünstiger Erhaltungszustand // G = günstiger Erhaltungszustand // ↑ = positive Tendenz // ↓ = negative Tendenz // ATL = atlantisch // KON = kontinental

(Quelle: website LANUV, [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz /de/arten/blatt/liste/4412](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4412))

Der Änderungsbereich ist als kleinere Baulücke zu betrachten, da die umgebenden Flächen bebaut sind. Richtung Osten wird das Untersuchungsgebiet durch die Straße Südfeld begrenzt. Daran schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Eine Betroffenheit von Amphibien ist nicht gegeben, da keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind. Ebenso können die geschützten Vogelarten und Säugetiere (vor allem Fledermäuse) ausgeschlossen werden, da Lebensraumsprüche z.B. Gewässer, alte Gebäude, Bäume und Bauhöhlen, Wälder oder Moore nicht gegeben sind. Eine Gefährdung der Gesamtpopulation liegt also einerseits aufgrund fehlender Gegebenheiten und andererseits aufgrund der möglich Ausweichflächen auf angrenzende Felder nicht vor. Das Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) lässt somit keine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr.1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Hinblick auf planungsrelevante Arten erwarten.

#### 4.6.2 Eingriffregelung

Die Ausgleichspflicht greift hier nicht, da der bestehende Bebauungsplan bereits bauliche Nutzungen planerisch festschreibt. Ein Eingriff wäre also bereits zulässig gewesen und damit ist keine Bilanzierung erforderlich.

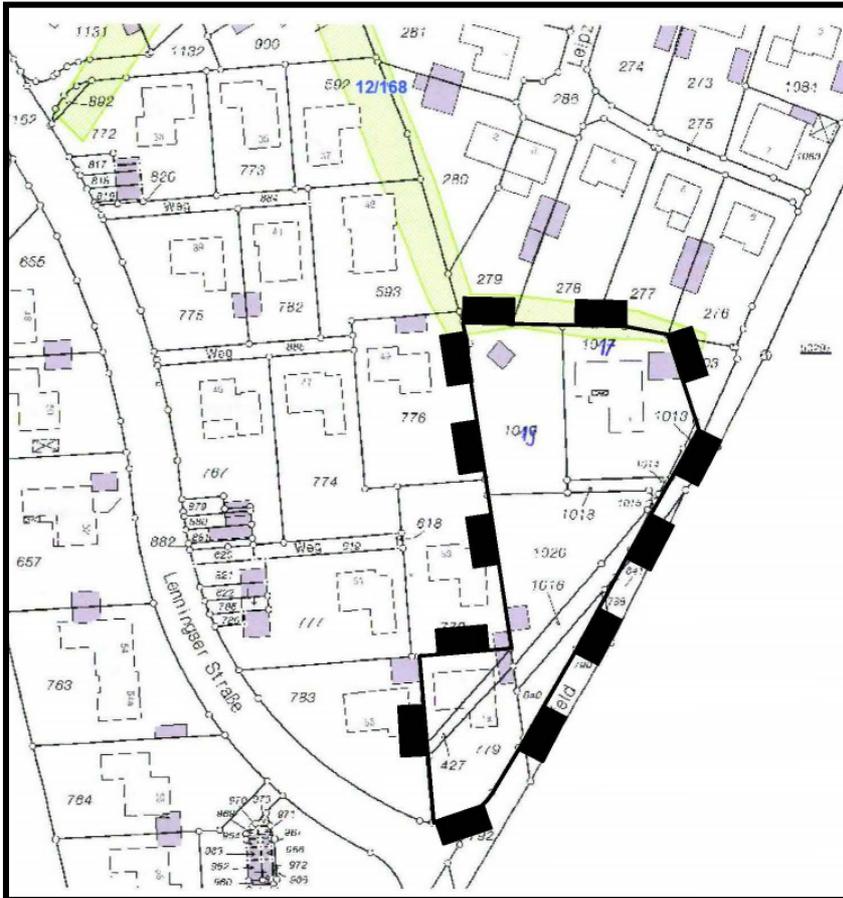
#### 4.7 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch die zuständigen Versorgungsträger gesichert.

#### 4.8 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche, die im Altlastenkataster des Kreises Unna unter der Nummer 12/168 geführt wird. Es handelt sich dabei um einen auf Luftbildern von 1945 erkennbaren Graben, dessen Verfüllung mit unbekanntem Material in Luftbildern von 1975 bereits abgeschlossen ist. Wie auf der folgenden Abbildung zu erkennen ist, liegt die Altlastenverdachtsfläche inmitten der Bestandsbebauung. Der Änderungsbereich wird nur geringfügig geschnitten. Da in diesem Bereich keine überbaubare Fläche festgesetzt wird und die

bisherige Nutzung als Gartenland damit bestehen bleibt, hat die Verwaltung keine Bodenuntersuchung veranlasst. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.



Altlastenverdachtsfläche 12/168, Geltungsbereich

Kampfmittelvorkommen können nicht ausgeschlossen werden, da der Bereich im Bombenabwurfgebiet liegt. Daher wird ein Hinweis auf den vorsichtigen Umgang bei Bodenaushubarbeiten in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### 4.10 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches werden nach bisherigem Kenntnisstand keine bodendenkmalpflegerischen Belange berührt. Im Falle einer Entdeckung von Bodendenkmälern ist die Gemeinde Bönen als Untere Denkmalbehörde und / oder das Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe unverzüglich über den Fund zu informieren.

#### 5. Flächenbilanz

|                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| Geltungsbereich:                     | 0,39 ha |
| überbaubare Fläche:                  | 0,26 ha |
| Nicht überbaubare Grundstücksfläche: | 0,13 ha |

## Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

| Allgemeine Angaben   |  |
|--|--|
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung):   | <u>Bebauungsplan Nr. 12 "Bönener Berg" 3- vereinfachte Änd.</u>      |
| Plan-/Vorhabenträger (Name):   | <u>Gemeinde Bönen</u> Antragstellung (Datum): <u>27.09.2012</u>      |
| <i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i><br><b>Änderungsbereich 0,39 ha. Erweiterung der überbaubaren Fläche. Überplanung von Gartenbereichen</b>   |  |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)   |  |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?   | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände   |  |
| <i>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</i>  |  |
| <b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>   |  |
| Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b><br><u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. |  |
| <i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i><br><div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>   |  |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren   |  |
| <b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>  |  |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?   | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein            |
| <i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i><br><i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>   |  |
| Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG  |  |
| <b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).  |  |
| <b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b>  |  |
| <i>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</i>   |  |
| <input type="checkbox"/> Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).  |  |
| Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG   |  |
| <b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b>   |  |
| <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.   |  |
| <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i><br><div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%;"></div>   |  |